

Gebührenordnung für den Friedhof der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Germannsdorf

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung Germannsdorf erlässt gemäß § 37 der Friedhofssatzung vom 1. April 2014 folgende

Gebührenordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Pfarrkirchenstiftung erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Kirchenverwaltung erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

3. Über die Höhe der Gebühren erteilt die Kirchenverwaltung einen Gebührenbescheid. Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Die Vollstreckung der Gebühren erfolgt durch die von der zuständigen staatliche Stelle bestimmte Vollstreckungsbehörde. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

4. Die Gebühren sind im voraus – jeweils im 1. Quartal - zu entrichten.

§ 2 Nutzungsgebühren

1. Die Gebühren für Nutzungsrechte betragen jährlich:

a) bei Einzelgrabstätten	18,00 €
b) bei Doppelgrabstätten	29,00 €
c) bei Urnengrabstätten	18,00 €
d) bei Dreigrabstätten	39,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag entsprechend.
3. Die Nutzungsgebühr ist für die Dauer der Grabnutzung im voraus zu entrichten.

§ 3 Bestattungsgebühren

1. Die Kirchenverwaltung erhebt für die von ihr im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschließlich der anschließenden Bestattung im kirchlichen Friedhof folgende Bestattungsgebühren:
 - a) Erdgrab (Einzel- oder Doppelgrab):
 - Öffnen und Schließen des Grabes bis 1,60 m
 - Entfernen der Grabeinfassung
 - Erstanlage des Grabhügels (ohne Bepflanzung) 406,00 €
 - Wie oben, jedoch Tieferlegung bis 2,20 m 504,00 €
 - b) Urnengrab:
 - Öffnen und Schließen des Grabes 200,00 €
 - c) Grabfundament (erstmalig) 120,00 €
2. Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte ist für die erste Person die volle, für die weiteren Personen jeweils die halbe Gebühr nach Abs. 1 zu zahlen.
3. Mit diesen Gebühren werden die von der Kirchenverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet. Darüber hinausgehende Leistungen Dritter, sowie die Kosten für die kirchlichen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.
4. Wird die Bestattungsdienst ganz oder teilweise einem Unternehmen übertragen, werden die zu erstattenden Gebühren im Bestattungsdienstvertrag verbindlich vereinbart.

§ 4 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für:

- a) schriftliche Auskünfte 10,00 €
- b) Umbettungsgenehmigung 30,00 €
- c) Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen 600,00 €
- d) Wiederbestattung 406,00 €

Der Kirchenverwaltung bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Kirchenverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:

a) Särge:

Kinder bis 12 Jahre	0,00 €
Kinder 13 – 17 Jahre	30,00 €
Erwachsene	60,00 €

b) Urnen:

Kinder bis 12 Jahre	0,00 €
Kinder 13 – 17 Jahre	30,00 €
Erwachsene	60,00 €

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom **12. Februar 2008** außer Kraft.
2. Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Germannsdorf, den

.....
(Kirchenverwaltungsvorstand)

.....
(Kirchenpfleger)

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den

Dr. Klaus Metzl
Generalvikar

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt am durch
Niederlegung im Kath. Pfarramt.

Hierauf wurde hingewiesen:

- a) durch Anschlag am Schwarzen Brett
 - b) durch Veröffentlichung im Pfarrbrief
 - c) durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.
- (Nichtzutreffendes streichen)

Germannsdorf, den.....

.....
(Kirchenverwaltungsvorstand)

.....
(Kirchenpfleger)